

Der Sammelband enthält knappe Literatur- und Abkürzungsverzeichnisse und ist einfach und schnell lesbar. Er bietet teilweise interessante Einblicke in die Denkweise der Vertreter der verschiedenen Kirchen, reflektiert auch Unsicherheiten, mangelnde Kenntnisse der Sachlage, des Völkerrechts und völkerrechtlicher/politischer Realitäten.

“pax perpetuo aedificanda” – Es ist immer Zeit für den Frieden.

Es ist nie zu spät, sich wieder zu treffen und zu verhandeln.

(Johannes Paul II.)

Dagmar Reimann, Tong Norton, England

Anne Peters

Elemente einer Theorie der Verfassung Europas

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001, 889 S., € 82,00

Maurice Duverger, der Altmeister der französischen Politikwissenschaft, sprach (in seinem Buch *L'Europe dans tous ses Etats*, Paris 1995, S. 15) von der Europäischen Gemeinschaft als “cette troisième forme de système politique issue de la pensée européenne, après la Cité et l'Etat.” Dieses Zitat liefert nicht nur die Rechtfertigung der Rezension des hier anzuzeigenden Werkes in Verfassung und Recht in Übersee, nämlich damit, dass in Gestalt des zunehmend supranational verfassten Europa tatsächlich ein Problem zu lösen versucht wird, das sich auch in anderen Welt-Regionen und sogar auf globaler Ebene, wenn auch unter je eigenen Bedingungen, stellt bzw. stellen wird: Wie kann Regieren (*governance*) jenseits der Staaten demokratisch und rechtsstaatlich zurückgebunden werden. Das Zitat betont auch, was die Arbeit von Frau Peters vor allem leistet: die gedankliche Grundlegung einer solchen Verfassung Europas. Das Anliegen der Kieler Habilitationsschrift der Autorin, inzwischen Ordinaria für Völker- und Staatsrecht an der Universität Basel, könnte man nämlich als das der gedanklichen Ermöglichung bezeichnen. Ermöglicht werden soll, EU/EG-Europa als bereits verfasstes politisches System zu denken, unabhängig vom gegenwärtig auch offiziell um eine geschriebene Verfassung bemühten Konvent.

Das Anliegen so zu formulieren könnte freilich den Verdacht erregen, dass es sich um einen Fall von Wunschdenken handle. Nichts läge jedoch der Arbeit ferner, der allenfalls das legitime Anliegen des denkenden Wünschens unterstellt werden kann. Denn gegen Wunschdenken ist Peters sowohl methodisch als auch von der Haltung her gewappnet. Methodisch weist sie gleich eingangs darauf hin, dass Ergebnisse nicht durch begriffsjuristische Ableitungen argumentativ erschlichen werden dürfen: “Ein derartiges Vorgehen, bei dem der Verfassungsbegriff als Füllhorn für beliebige weitere rechtliche Ableitungen benutzt würde, ist zu meiden.” (S. 167) Aber auch umgekehrt, und dies ist bereits ein erster wichtiger inhaltlicher Punkt: Der Begriff der Verfassung, so zeigt Teil 2 der Arbeit, kann

heute sinnvoll losgelöst vom Staat verwendet werden. Die EU/EG als verfasstes System zu begreifen impliziert also weder deren Staatlichkeit, noch sind die – durch andere Entwicklungen als die europäische Integration zunehmend faktisch nicht länger souveränen – Staaten durch die Integration in ihrer Souveränität bedroht. Mitgliedstaaten und Gemeinschaft sind vielmehr in einer Verbundverfassung zusammengefügt, so das Hauptargument in Teil 3. Diese Verfassung, so Teil 4, hat sich bereits entwickelt und entwickelt sich weiter: 1. kontinuierlich-schrittweise (und nicht in einem großen Akt), 2. im Wege verschiedener Verfahren (Verfassungsgebung, förmliche Verfassungsänderung, stiller Verfassungswandel) und 3. unter Beteiligung zahlreicher Akteure (mitgliedstaatliche Regierungen, EuGH, aber auch, vermittelt über die sie vertretenden europäischen Institutionen und ihre Heimatparlamente, die europäischen Bürger). Der Legitimität dieser europäischen Verfassung ist Gegenstand von Teil 5. Die Autorin vertritt hier die Position, dass diese Legitimität eine *input*- und eine *output*-Seite habe, wobei letztere in ihrem pragmatisch-realistischen Ansatz der “Legitimation durch Bewährung” (S. 580 ff.) stärker betont wird. In der Tat wird hier (wir kommen damit zur oben erwähnten Grund-Haltung der Autorin) ein bescheidener – die Autorin sagt: funktionaler – Politik-Begriff zugrunde gelegt, der Politik als Problemlösungsprozess versteht und sich damit gegen einen “mythisierten Begriff des Politischen” wendet, der “Politik bzw. ‚das Politische‘ (...) übersteigert als gestaltende, allem vorausliegende Kunst (betrachtet), die sich nur zu leicht verselbständigen kann und Selbstzweck wird.” (S. 590) Diese Absage an einen emphatischen Politik-Begriff wird, das zeigt die abschließende Diskussion des demokratischen Charakters der europäischen Verfassung in Teil 6 der Arbeit, nicht ungeteilt auf Zustimmung stoßen. Die Autorin zitiert hier selbst aus der einschlägigen politikwissenschaftlichen Diskussion den Vorwurf, dass eine wohlwollende Interpretation der Komitologie als Beispiel eines “paternalistisch (miß)verstandenen Modells deliberativer Politik” kritisiert wird (S. 689, Anm. 248) und geht so weit, zu schreiben, das vorgestellte Modell post-parlamentarischer Demokratie berge die Gefahr, “den Unterschied zwischen Demokratie und Nicht-Demokratie zu verwischen” (S. 756). Freilich eine Gefahr, die durch sorgfältiges Denken und Abwägen, wie es die Autorin allenthalben an den Tag legt, vermieden werden kann.

Dies ist denn auch derjenige Aspekt der Arbeit, der die Lektüre zu einem intellektuellen Genuss macht: Gliederung, Gedankengang und Sprache sind durchweg glas-klar. Leser in Zeitnot erhalten von der Autorin ein Kondensat der Ergebnisse auf 20 Seiten, gekonnt resümiert – aber das vermittelt nicht die Hälfte des Lese-Vergnügens! Dieses besteht darin, der detaillierten Argumentation zu folgen, inklusive der gediegenen, oft die Hälfte der Seiten einnehmenden Anmerkungen. In ihnen wird, in mehr als erstaunlichem Ausmaß, nicht nur das Einschlägige aus dem juristischem Schrifttum, inklusive der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhundert und des einen oder anderen rechtsvergleichenden Blicks in die USA, zitiert, sondern auch aus der einschlägigen politikwissenschaftlichen Literatur sowie ergänzend aus philosophischem Schrifttum, von Manegold von Lauterbach (Frühscholastiker) bis Alfred Gierer (zeitgenössischer Physiker und Philosoph), nebst – und von der Autorin als wohl geistesverwandt geschätzt – Karl Popper und Friedrich v. Hayek. Das

mag wiederum nach Windowdressing klingen, wirkt jedoch nie so. Vielmehr erfüllt diese Habilitation noch einmal den wohl klassischen Zweck dieser Übung, die Traditionsbestände des Faches und seiner Nachbardisziplinen für ein aktuelles Thema fruchtbar zu machen.

Es bleibt als einziger Haken des Buches sein schierer Umfang. Neben den zusammenfassenden Thesen hilft hier sein modularer Aufbau: Einzelne Kapitel, deren genauer Gegenstand jeweils sehr exakt bestimmt wird, lassen sich gut isoliert lesen und könnten, gerade wegen der Hinführung zu klassischer Literatur, sogar didaktisch Verwendung finden, gewisse Grundkenntnisse des Europarechts vorausgesetzt. So verwendet könnte die Arbeit sogar musterhaft wirken, zumindest was die Klarheit der Argumentation und ihrer Darlegung anbelangt. Sie hat zumindest diesen Rezensenten überzeugt – in Form und Inhalt.

Martin List, Hagen

Nina Philippi

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Entstehung, Inhalt und Konsequenzen für den Grundrechtsschutz in Europa

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2002, 83 S., € 17,00

Die institutionelle Entwicklung der in Europäischen Union hat in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen. Währungsunion, Erweiterung und der einen Verfassungsvertrag ausarbeitende Konvent sind nur einige Stichworte, die andeuten, wie sehr sich die Europäische Staatenassoziation konstitutionell verdichtet. Ein entscheidender Bestandteil der am Horizont einer nicht sehr entfernten Zukunft aufdämmernden, engen Bindung der Mitgliedsstaaten in eine feste und wirkungskräftige Rechts- und Institutionenordnung ist ohne Zweifel ein effektives Grundrechtsregime. Der Körper der Europäischen Union wird nur dann zivilisiert wachsen können, wenn in ihm das normative Herz einer modernen Grundrechtsordnung fest und ruhig schlägt.

Im Winter 2000 wurde in Nizza mit der feierlichen Proklamation der Grundrechtscharta ein Schritt gemacht, der manchen als bloße, die Bürger verwirrende Lyrik im rechtlichen Gewand erschien, anderen aber als erster Schritt eben zur entscheidenden Fortentwicklung der bisher im wesentlichen vom EuGH kasuistisch entwickelten Grundrechtsgeltung im Gemeinschaftsrecht.

Die Literatur zu diesem Thema ist schon fast unübersehbar. *Philippi* unternimmt es, durch dieses Dickicht an Meinungen im Rahmen ihrer Studie einen Weg zu bahnen. Sie zeichnet dazu zunächst die Entstehung der Charta nach (S.13 ff.), um dann ihren Inhalt im Detail zu erschließen (S. 21 ff.). Sie rekapituliert die klassischen liberalen Rechte, wirft einen Blick auf die sog. modernen Grundrechte, etwa zur Regelung der Biotechnologie, erschließt die